
Persistenter Identifier: 026397595_0038
Titel: Allgemeine Schulzeitung - 38.1861
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: AD 3444 ; 02 A 1337
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026397595_0038/1/

Zur Schulgeschichte.

* Aus der Ost-Schweiz. Vor einiger Zeit wurden auf ein Gesuch der englischen Gesandtschaft in der Schweiz die verschiedenen Cantonalregierungen um Mittheilungen über die Leistungen für das Unterrichtswesen durch den Bundesrath in Bern angegangen. Aus der statistischen Uebersicht, die der Regierungsrath des Cantons Thurgau zu diesem Zweck dem Bundesrath eingegeben hat, entnehmen wir, daß der Canton Thurgau, abgesehen von einer Summe von 1,650,000 Franken, die für die Erstattung der Schullocale seit 1830 verausgabt worden ist, jährlich 359,588 Fr. für den öffentlichen Unterricht verwendet, für ein Ländchen von wenig mehr als 90,000 Seelen unstreitig eine sehr bedeutende Summe. Davon kommen dem Volksschulwesen 290,536 Fr. zu Gute, die theils durch den Staat, theils durch die Gemeinden, theils durch die Schulgelder (1 bis 3 Fr. jährlich für das Kind) aufgebracht werden, so daß sich also bei annähernd 18,000 Schültern ohne die directen Zahlungen der Aeltern für Lehrmittel auf je einen Schüler der Primar- oder Volksschule eine jährliche Ausgabe von 16 $\frac{1}{100}$ Fr. ergibt.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem 6. Lebensjahr. Bis das 11. Jahr zurückgelegt ist, besuchen die Primarschüler die Schule täglich, vom 11. bis zum 13. sind sie nur im Winter zum Besuch der Alltagschule verpflichtet, im Sommer sind sie während dieser 2 Jahre der Ergänzungs- oder Repetirschule zugetheilt, vom 13. bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr besuchen sie auch im Winter nur diese, in der wöchentlich an einem Werktag im Sommer 4, im Winter 3 Stunden Unterricht ertheilt wird, während die wöchentliche Stundenzahl bei den Alltagschültern auf 27 festgesetzt ist. Ferien möchten dem Lehrer unter allen Umständen mindestens 8 Wochen verbleiben, doch wird in der Regel nur 40 Wochen in der Alltags- und 34 in der Ergänzungsschule Unterricht ertheilt. Für die unentschuldigten Versäumnisse der Kinder werden die Aeltern mit einer Geldstrafe belegt, die im Wiederholungsfall bis auf 20 Fr. oder 10tägiges Gefängniß verschärft werden kann.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen führt der Erziehungsrath, der aus 5 Mitgliedern besteht, die von 3 zu 3 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit durch den Großen Rath, dem gesetzgebenden Körper im Lande, ernannt werden und Taggelder für ihre Bemühungen erhalten. Zur Zeit sitzen in demselben — freilich eine etwas seltsame Zusammensetzung — der Staatsanwalt als Präsident und ein Oberrichter, ein Präsident des Bezirksgerichts, ein Friedensrichter und ein Verwaltungsbeamter als Mitglieder.

Zum Zweck der allgemeinen Beaufsichtigung der Primarschulen werden vom Erziehungsrath auf eine Amtsdauer von 3 Jahren einzelne Inspektoren gewählt. Außerdem hat jede Primarschule noch ihre besondere locale Aufsichtskommission, die Schulvorsteherchaft, aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von allen stimmberechtigten Einwohnern des Schulkreises gewählt werden. Der Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied aller Schulvorsteherchaften seines Kirchspiels, die Lehrer können jedoch nicht Mitglieder sein. Wahl und Abberufung des Lehrers steht der Schulgemeinde, d. h. sämmtlichen stimmberechtigten Einwohnern zu, sie mögen Kinder in der Schule haben oder nicht. Provisorische Befetzungen geschehen durch den Erziehungsrath. Wegen Unfittlichkeit, Unfähigkeit, Unfleiß und Nichtbefolgung der Schulgesetze oder der Verordnungen des Erziehungsrathes können

die Lehrer auch vom Erziehungsrath abberufen werden. Das Abberufungsrecht der Gemeinde ist offenbar ein krankhafter Auswuchs der Demokratie, und in der That sind es auch fast immer die gewissenhaftesten Lehrer gewesen, die davon betroffen wurden.

Das Minimum des Einkommens eines Volksschullehrers besteht in einer fixen Besoldung von 320 Fr., den Schulgeldern und einer anständigen Wohnung nebst einer halben Juchart Pflanzland; aber schon im Jahre 1853 gab es nur noch 26 Schulen, die jährlich weniger als 400 Fr. ertrugen; jetzt dürfte man 500 Fr. als das Minimum eines fixen Lehrergehalts annehmen können, ja, es gibt eine ganze Reihe von Schulen mit 700, 800 und selbst 900 Fr., da sich seit einiger Zeit der Schulgemeinden das ehrenwerthe Streben bemächtigt hat, in dieser Beziehung nicht hinter einander zurückstehen zu wollen. Sobald die Zahl der Schüler, welche im Winter zum Besuch der Alltagschule verpflichtet sind, 4 Jahre hindurch 100 übersteigt, tritt eine Theilung im Sinne des Classensystems (Ober- und Unterschule) ein.

Die Zahl der Primarschulen belauft sich jetzt auf 203, während sie noch im Jahre 1854 266 betrug. In dieser Abnahme ist aber kein Rückschritt zu suchen, im Gegentheil, die Verminderung der Schulen ist dem Erziehungsrathe als Verdienst anzurechnen. Der Canton Thurgau ist bekanntlich ein paritätisches Land ($\frac{2}{3}$ Protestanten und $\frac{1}{3}$ Katholiken), aber die Angehörigen beider Confessionen wohnen so durch einander, daß es weder ganz protestantische, noch ganz katholische Ortschaften gibt. Die Schulen waren jedoch bis vor wenigen Jahren confessionell geschieden, und so kam es denn, daß die katholischen Schulen größtentheils sogenannte Zwergschulen mit weniger als 20 Schülern waren. Der Erziehungsrath ließ sich daher von dem Großen Rath durch ein Gesetz dazu autorisiren, benachbarte kleine Schulen zusammenzuziehen oder mit einer größeren zu verschmelzen, und hat dieß auch mit großer Energie zum Heile des Ganzen durchgeführt, trotz der hartnäckigen Opposition, die einige Gemeinden machten. Jetzt ist Jedermann mit dieser Maßregel einverstanden.

Für Heranbildung der Lehrer sorgt der Staat durch sein Seminar, das sich in dem ehemaligen Kloster Kreuzlingen befindet und einen jährlichen Staatsbeitrag von 13,700 Franken erhält. Die Mehrkosten werden durch die Kostgelder der Zöglinge gedeckt. Das Wählbarkeitszeugniß ertheilt der Erziehungsrath nur auf Grund des Bestehens einer Prüfung. Für Oberschulen sind nur solche Lehrer wählbar, die Nr. 1 erhalten und schon ein Jahr lang unterrichtet haben. Zum Zweck der Fortbildung der Volksschullehrer werden von Zeit zu Zeit am Seminar besondere Kurse veranstaltet. Die Theilnehmer erhalten eine angemessene Entschädigung. Ferner bestehen Bezirksconferenzen, von welcher sich jede wieder in Specialconferenzen von 6 bis 15 Mitgliedern theilt. Jede der letzteren versammelt sich mindestens achtmal im Jahre. Die Bezirksconferenz versammelt sich jedes Jahr zweimal und zwar vor dem Anfang des Sommercurfus und vor dem Anfang des Wintercurfus. Die Berathungen dauern einen ganzen Tag, jedes anwesende Mitglied erhält eine Entschädigung aus der Kasse des Erziehungsrathes.

Die Herstellung des Schulhauses ist Sache der Schulgemeinde. Vor 1830 haben nur 43 Schulhäuser theilweise mit Lehrerwohnungen bestanden, von 1830 bis 40 wurden 45, von 1841 bis 1850 70 und von 1850 bis 60 43 alle mit